

# Mattil & Kollegen

---

Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht

München

## Stellungnahme

der Kanzlei Mattil & Kollegen

zu dem Entwurf eines Kleinanlegerschutzgesetzes

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Arndt-Brauer,  
sehr geehrte Mitglieder des Finanzausschusses,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu dem Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können:

Die Kanzlei Mattil & Kollegen ist seit vielen Jahren im Bereich des Verbraucherschutzes tätig. Wir vertreten insbesondere Kleinanleger, die ihre Ersparnisse in Kapitalanlagen verloren haben oder gefährdet sehen. Den Schwerpunkt bilden dabei Angebote des sogenannten Grauen Kapitalmarktes, Wertpapiere und gewisse Versicherungsprodukte. Kleinanleger bedürfen besonderen Schutzes vor den Angeboten des Finanzmarktes. In den vielen Schadensfällen sind sie dann aber meistens nicht in der Lage, ihre Rechte durchzusetzen. Auch damit wird sich unsere Stellungnahme beschäftigen.

I.

Das Gesetz sieht eine Änderung des § 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vor. Die BaFin soll innerhalb ihres gesetzlichen Auftrages auch dem Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen verpflichtet sein. Sie kann verbraucherschutzrelevante Missstände verhindern oder beseitigen, wenn eine generelle Klärung im Interesse des Verbraucherschutzes geboten erscheint. Nach § 18 VermAnlG-E kann die BaFin das öffentliche Angebot unter den dort genannten Voraussetzungen untersagen. Über § 18 Abs. 2-E findet zudem § 4 b WpHG-E Anwendung (Produktintervention). Die Behörde kann die Vermarktung, den Vertrieb oder den Verkauf verbieten oder beschränken.

Die Vorschriften sind ein wichtiger Schritt für die Verbesserung des Anlegerschutzes. Die Behörde soll über konkrete Eingriffsmöglichkeiten verfügen, wenn der Verbraucherschutz gefährdet ist. Das Unternehmen PROKON ist einer der Fälle, in denen die Aufsichtsbehörde auf einen Missstand aufmerksam wurde, bevor es zu spät war. Im Zusammenhang mit der Firma PROKON stellt sich allerdings die Frage, ob nicht die bereits bestehenden Vorschriften ausgereicht hätten, den Geschäftsbetrieb zu beenden oder zumindest einzuschränken (bisheriger § 18 VermAnlG). Die Prospektgenehmigung hätte widerrufen und die Veröffentlichung eines Nachtrages verlangt werden können.

Bei genauer Betrachtung des Entwurfes fällt auf, dass die Befugnisse eher vorsichtig und allgemein formuliert sind: § 4 Abs. 1 a) FINDAG-E sieht vor, dass die BaFin Anordnungen treffen kann, um „verbraucherschutzrelevante Missstände zu verhindern oder zu beseitigen“, wenn eine „generelle Klärung im Interesse des Verbraucherschutzes geboten erscheint“.

§ 18 VermAnlG-E erlaubt die Untersagung des öffentlichen Angebotes unter den dort genannten Voraussetzungen, u.a. dann, wenn ein Prospekt nicht den vorgeschriebenen Inhalt aufweist (§ 18 Abs.1 Nr. 3-E). Sie untersagt das öffentliche Angebot, wenn der Verkaufsprospekt nach Ansicht der BaFin nicht alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben enthält, die notwendig sind, um dem Publikum eine zutreffende Beurteilung des Emittenten und der Vermögensanlagen zu ermöglichen (§ 18 Abs.1 Nr.3-E, § 7 Abs. 1 VermAnlG). Die Spannweite eines möglichen Prospektfehlers ist groß. In welchen Fällen wird die BaFin Maßnahmen ergreifen, in welchen nicht? Die Vorschrift ist insoweit recht umfassend gehalten, was aber zu begrüßen ist. Die Branche der Vermögensanlagen-Emittenten hat in den letzten Jahren bewiesen, dass sie sich stetig anpasst und Umgehungs- und Ausweichmodelle findet. Die Aufsicht muss in der Lage sein, sich auf die wandelnde Branche einzustellen und zu reagieren.

Entscheidend ist der Wille der Behörde, den Emittenten gegenüber entschlossen aufzutreten und konsequent zu handeln. Ein Hindernis hierfür mag die drohende Haftung sein, wenn die BaFin beispielsweise den Vertrieb untersagt. Insofern regen wir an, die gesetzliche Regelung in § 4 Abs. 4 FINDAG zu ergänzen und klarzustellen, dass die BaFin keiner Haftung unterliegt, wenn sie nicht vorsätzlich handelt. Die Behörde muss viel zu vorsichtig agieren, auch wenn sie davon überzeugt ist, dass Verbraucher geschädigt werden.

### **Rechtsverfolgung/Rechtssicherung**

Die neuen Produktinterventionsbefugnisse der BaFin sind für den Verbraucherschutz eine klare Verbesserung. Wir möchten dennoch darauf hinweisen, dass der Schutz noch weiter gehen kann und muss. In fast allen, in der Öffentlichkeit bekannt gewordenen Skandalfällen und in den vielen weniger bekannten Anlagenpleiten ist es in der Regel zu spät, wenn die BaFin oder beispielsweise eine Staatsanwaltschaft in das Ge-

schehen eingreift. Die vielen betroffenen Kleinanleger sind meist auf sich gestellt und nicht im Ansatz in der Lage, ihre Rechte wahrzunehmen. Da ihnen die Hintergrundinformationen, Beweise und Durchsetzungsmöglichkeiten fehlen, gelingt es den Emittenten und anderen Verantwortlichen in der Regel, die Verfahren bis zum Eintritt einer Verjährung zu überstehen. Nachstehend sollen dazu einige Beispiele dargestellt werden:

- Lehman Brothers: Die US-Gesellschaft verkaufte an 50.000 Rentner in Deutschland ihre wertlosen Zertifikate. Ein paar wenige, die über eine Rechtsschutzversicherung verfügten, konnten die Beraterbanken verklagen. Der allergrößte Teil ist auf dem Schaden sitzengeblieben, bereits nach kurzer Zeit waren alle Ansprüche verjährt. In den USA wurde aufgedeckt, dass eine große Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und eine Rating-Agentur falsche Testate und Gefälligkeitsratings erteilt hatten, mit deren Hilfe Lehman Brothers sich einige Jahre über Wasser hielt. In den USA werden solche Unternehmen zivil- und strafrechtlich verfolgt, bei uns nicht. Die Ansprüche gegen die Wirtschaftsprüfer und die Ratingagentur sind hierzulande wohl verjährt. Die BaFin müsste sich für die Vielzahl der Geschädigten positionieren und dafür sorgen, dass die Ansprüche deutscher Anleger gewahrt bleiben, also nicht verjähren und den geschädigten Anlegern die erforderlichen Informationen zukommen.

- Ein weiteres Beispiel:

Ein Emittent hatte durch ihren Geschäftsführer einen Immobilienfonds (mehrere tausend Kleinanleger) durch den Abschluss von SWAP-Verträgen ruiniert. Die Fondsgeschäftsführung dachte gar nicht daran, den Vorgang ihrer Haftpflicht zu melden, stattdessen ließ sie einfach den Fonds in die Insolvenz gehen. Die BaFin müsste Maßnahmen ergreifen und die Emittentin auffordern, den Schaden ihrer Haftpflichtversicherung zu melden und bis zur Regulierung auf eine Verjährungseinrede zu verzichten.

Diese kollektive Rechtsverfolgung oder Rechtssicherung würde nicht bedeuten, dass die Aufsichtsbehörde zur Geltendmachung und Verfolgung der Ansprüche der einzelnen Anleger verpflichtet sein soll. Ansprüche können aber kollektiv gesichert werden, um zumindest den Rahmen zu gewährleisten, Anlegern ihre Ansprüche zu erhalten.

Neben den Verjährungsproblemen scheitern viele Ansprüche auch daran, dass notwendige Dokumente von Verantwortlichen nicht zu erlangen sind. Es existiert kein vorgerichtliches Verfahren, mit dem eine Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen durchgesetzt werden könnte. In § 19 Abs.1-E hat der Gesetzentwurf nun der BaFin die Ermächtigung erteilt, Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen zu verlangen. § 24 Abs.5-E sieht die Anordnung einer Prüfung vor, nebst Herausgabepflicht der dafür erforderlichen Unterlagen. Dies ist zu begrüßen. Ähnliche Befugnisse bestehen bereits gegenüber Banken in den §§ 44 ff KWG und nach der MiFIR.

Zur effektiven Erreichung eines umfassenden Verbraucherschutzes wäre es deswegen notwendig und konsequent, der BaFin weitere Aufgaben zu übertragen, um die sich in den meisten Fällen ergebenden Schadensersatzansprüche der Anleger zu sichern. Wie erwähnt, sind Kleinanleger in den überwiegenden Fällen nicht in der Lage, die für einen Schadensersatzprozess z.B. gegen eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Rating-Agentur erforderlichen Beweismittel zu beschaffen und innerhalb der laufenden Verjährungsfristen Klage zu erheben. Die BaFin muss den Auftrag und die Befugnis haben, wie in den Beispielsfällen geschildert, Handlungen seitens der Verantwortlichen zu verlangen, die die Ansprüche der vielen Kleinanleger wahren.

Ähnliche Befugnisse stehen der ESMA nach der MiFIR (Verordnung Nr. 600/2014) zu, siehe z.B. Art. 45 Abs.1 b: Die ESMA kann Personen dazu auffordern, Maßnahmen zu ergreifen.

Ein weiteres Anliegen unserer Kanzlei betrifft die Verjährung von Schadensersatzansprüchen. Wir haben über viele Jahre die Beobachtung gemacht, dass Emittenten und deren Funktionsträger wie z.B. Treuhänder es schaffen, mit verschiedenen Methoden die Anleger über Jahre über die Situation ihrer Beteiligung zu täuschen, um sie von einer Rechtsverfolgung abzuhalten. Beispiele hierzu: Die Anlagegesellschaften zahlen sogenannte Ausschüttungen aus, bei denen es sich in Wahrheit um Rückzahlungen aus dem eigenen Kapital der beteiligten Anleger handelt. Diese denken, dass der z.B. geschlossene Fond prospektgemäß verläuft. Nach vielen Jahren kommt das kalte Erwachen: Die Geschäftsführung oder ein Insolvenzverwalter verlangen alle Ausschüttungen, teilweise bis zu 15 Jahre in der Vergangenheit, zurück. Schadensersatzansprüche sind dann stets verjährt. Oder: Ein Vermögensanlagemodell behauptet, im Ausland ein großes Krankenhaus zu errichten. Über Jahre werden die Anleger damit hingehalten, dass das Projekt prospektgemäß verlaufe, es nur z.B. Verzögerungen wegen örtlicher Behördenprobleme oder Ähnliches gebe. Wenn sich dann alles als Trug herausstellt, sind Schadensersatzansprüche verjährt. Es handelt sich hier nicht um Einzelfälle, sondern nur um zwei von unzähligen Beispielen.

Wir regen deswegen an, die §§ 203 ff BGB um einen Hemmungstatbestand zu erweitern, nämlich den der Täuschung. Es ist ungerecht, dass sich derjenige, der den Vertragspartner über Jahre täuscht, auf den Eintritt einer Verjährung berufen darf.

## II.

### Zu den Änderungen im VermAnlG:

Partiarische- und Nachrangdarlehen sowie „sonstige Anlagen“ werden ebenfalls künftig der Prospektspflicht unterliegen. Besonders die Angebote an Nachrangdarlehen und Direktinvestments haben sich in den letzten Jahren explosionsartig vermehrt, wobei in vielen Fällen davon auszugehen ist, dass die Umgehung der Prospektspflicht der Hauptmotivation für diese Anlageformen war.

Das Gesetz sieht Ausnahmen für Schwarmfinanzierungen (§ 2 a - E) und soziale und gemeinnützige Projekte (§ 2 b -E) vor.

§ 2 a: Die Kapital werbenden bzw. vermittelnden Plattformen nehmen für sich in Anspruch, mit dieser Art der Finanzierung u.a. sogenannte Startups, junge Unternehmen mit Marktchancen zu fördern. „Gemeinsam in starke Ideen investieren, die „spannenden Startups“ und „ein außergewöhnliches Renditepotential mit frühem Investment“. Dies sind nur einige der Botschaften, die Plattformen aussenden. Das klingt vielversprechend und auch innovativ. Der Darlehensgeber muss aber bedenken, dass er an dem Unternehmen, das er mitfinanziert, nicht beteiligt ist. Er bekommt auch keine Sicherheiten für sein Darlehen. In der Insolvenz steht er an letzter Stelle (Nachrang).

Außerdem sei das Folgende zu bedenken: Seit mindestens 15 Jahren gibt es eine Vielzahl sogenannter Venture Capital oder Private Equity-Fonds. Deren Geschäftszweck ist derselbe: Das Kapital soll Startups, jungen Unternehmen oder auch bereits tätigen mittelständischen Betrieben zur Finanzierung überlassen werden. Unsere Kanzlei vertritt Anleger vieler dieser Fonds, die nach unserer Beobachtung nur selten funktionieren. Da wird Geld in irgendein Unternehmen investiert, um etwas vorweisen zu können. Oft ist zweifelhaft, mit welcher Ernsthaftigkeit und Sachverstand

die zu begünstigenden Unternehmen ausgewählt wurden. Im Falle dieser geschlossenen Fonds wurden Provisionen und Gewinne der Initiatoren sofort nach Kapitaleinwerbung vereinnahmt, so dass das Risiko des Fondsverlaufes stets alleine die Anleger trugen. Dies ist zumindest unsere Erfahrung.

Inwieweit die Internet-Plattformen sich in seriöser Weise davon abheben, bedarf der genauen Beobachtung. Die Regelung in § 2 a-E halten wir für z.Zt. angemessen. Es gibt keinen Grund, die Ausnahme zu erweitern. Eine Mio € ist ein Betrag, auf den jede Junggründung sollte aufbauen können. Auch die Finanzierung eines Films oder eines neuartigen Reisekoffers (Beispiele aus der jüngeren Presse) liegt in dieser Größenordnung.

Im Zusammenhang mit den erwähnten geschlossenen Fonds soll es Statistiken geben, wonach 9 von 10 finanzierten Unternehmen „keine Marktanteile“ erobern konnten, also die Zuwendungen schlichtweg versickerten. Diese Art des Investments ist hoch spekulativ und keinesfalls mit einer Kapitalanlage zu verwechseln. Die in § 2 a getroffenen Regelungen halten wir für angemessen. Eine weitere Beobachtung des Marktes ist erforderlich.

Das Verständnis einer Schwarmfinanzierung liegt eigentlich darin, von einer Vielzahl Interessierter kleine Beträge einzuwerben, für den Zweck einer Unterstützung oder Spekulation. Ein Betrag von 10.000,00 € ist in der Regel eine Kapitalanlage, zu der sich diese „Schwärmerei“ nicht eignet. Die Medien schaffen falsche Anreize, in dem sie verbreiten, dass Google, Facebook und ähnliche Unternehmen durch Crowdfunding entstanden seien.

## **§ 2 b (soziale und gemeinnützige Projekte)**



- Die Prospektpflicht für Nachrangdarlehen dürfte aufgrund der unzähligen Angebote Eingang in das Gesetz gefunden haben, die in den letzten Jahren aufgefallen sind. Hier scheint sich ein ganzer Wirtschaftszweig entwickelt zu haben. Viele der Werber behaupten, soziale Zwecke zu verfolgen. Die Aspekte sozial, solidarisch, ideell stehen im Vordergrund. Die Beispiele des sogenannten bürgerschaftlichen Engagements reichen von Immobilien, über die dörfliche KITA bis zu kulturellen Vorhaben. Das Engagement ist aus Sicht der Geldgeber zu betrachten. Handelt es sich um eine Kapitalanlage, die sie zurückerwarten, mit oder ohne Rendite, akzeptieren sie auch einen vollständigen oder Teilverlust? Wenn es sich weder um eine Kapitalanlage noch um eine Spende handelt, liegt die Motivation also irgendwo dazwischen.

Die Vielzahl der Organisationen tritt teilweise mit Angeboten auf, die am Kapitalmarkt konkurrenzfähig sind. Vereinzelt wird die Forderung erhoben, dass Renditeversprechen bis zu 4 % über dem Basiszinssatz erlaubt sein sollen. Für mich nicht nachvollziehbar ist wie z.B., bei Wohnprojekten, deren Zielsetzung die Gewährleistung von Kleinstmieten ist, zugleich Renditen zu erwirtschaften sind. Wer eine Rückzahlung des Kapitals und angemessene Renditen erwartet, handelt kaum ideell. Wie soll der Gesetzgeber den Spreu vom Weizen anders als dadurch trennen, als dass er einen gewissen Verzicht auf die Verzinsung voraussetzt. Die tatsächlichen Kriterien müssen für jeden gelten, der gemeinnützige Zwecke für sich in Anspruch nimmt. Die in § 2 b-E aufgestellten Kriterien erscheinen mir deshalb plausibel.

Ein prospektfreier Betrag von 1 Mio € erscheint angemessen. Die Vielzahl der hierzu genannten Projekte dürfte mit diesem Betrag zurechtkommen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass § 2 VermAnlG in Kraft bleibt. Nach dieser Vorschrift bleibt die Kapi-

talwerbung in Höhe von bis zu 100.000,00 € pro Jahr prospekt- und sogar VIB-frei. Das Gleiche gilt, wenn höchstens 20 Anteile angeboten werden.

Einige der Initiativen, die sich zu Wort gemeldet haben, führen praktische Beispiele an: So sollen beispielsweise Dorfschulen unterstützt und die Eltern der Schüler zur Gewährung von Nachrangdarlehen angesprochen werden. Abgesehen von der 1 Mio und 100.000,00 € Grenze stellt sich die Frage, ob es sich dabei überhaupt um ein öffentliches Angebot handelt, das die Anwendung des Gesetzes stets voraussetzt. Ein öffentliches Angebot liegt nicht vor, wenn ein begrenzter Personenkreis angesprochen wird. Dies dürfte im genannten Beispiel der Fall sein. Auch andere Projekte müssten auf diesen Aspekt überprüft werden.

- In den Diskussionen und Beiträgen der jüngeren Zeit konnte festgestellt werden, dass die sozialen/gemeinnützigen Projekte in einem Atemzug mit Vorhaben der Bürgerenergie genannt werden. Für mich sind dies zwei verschiedene Anliegen. Bei sozialen/gemeinnützigen Zielen müsste der Darlehensgewährende die Bereitschaft mitbringen, auf Rendite und eventuell sein Kapital zu verzichten. Im Falle der Beteiligung an einem Energieprojekt dürfte eher das „miteinander wirtschaften“ im Vordergrund stehen, als das „für andere“, das ja eine spendenähnliche Opferbereitschaft aufweist. Die gemeinschaftlich umgesetzten Bürgerenergieprojekte dürften daher mit § 2 b) nicht gemeint sein.
- Vermögensanlagen, die die im Entwurf genannte Schwelle von 1 Mio € überschreiten, sollen zur Erstellung eines Prospektes verpflichtet sein. Hiergegen werden zahlreiche Einwendungen geltend gemacht. Die Prospektspflicht sei mit bürokratischem und fi-

nanziellem Aufwand verbunden, der die Initiativen im bürgerlichen Engagement ersticke. Außerdem würde ohnehin kein Anleger die umfangreichen Prospekte lesen, wird ebenfalls häufig argumentiert. Das sehe ich anders:

Es mag zutreffen, dass viele Kleinanleger mit dem Lesen eines 200-300-seitigen Prospektes überfordert sind. Die Prospekte werden aber von deren Berater und der Fachpresse gelesen. Außerdem: Im Falle eines Verlustes dient der Prospekt als Arbeitsgrundlage für die Beurteilung der Erfolgsaussichten einer Klage. In dem Prospekt müssen u.a. genannt werden:

Die Gründer, Prospektverantwortlichen, das anwendbare Recht, die Beschreibung der Vermögensanlage, Angaben zu den Emittenten und Treuhändern, besondere Risiken und vieles mehr. Anhand des Prospektes kann geprüft werden, ob der Anleger richtig informiert wurde und wer ihm möglicherweise für den Schaden haftet. Oft sind Prospekte mit Testaten und Leistungsbilanzen versehen, die sich als falsch erweisen.

Ohne einen Prospekt wird der Anleger niemanden finden, der sich für verantwortlich hält. Die Kosten eines Prospektes müssen nicht, wie dies derzeit verbreitet wird, 50.000,00 € und mehr betragen. Ein Initiator von Vermögensanlagen teilte mir dazu mit, dass er sich eher im Rahmen von 20.000,00 bis 25.000,00 € bewege. Wenn mehrere Prospekte in Auftrag gegeben werden, die ähnlichen Inhalt aufweisen, ist es Verhandlungssache, die Kosten deutlich zu reduzieren. Im Wertpapiermarkt ist es üblich, sogenannte Basisprospekte zu erstellen, die jeweils für die endgültigen Bedingungen nur angepasst werden müssen.

Angesprochen wurde von mehrfacher Seite auch der „**Prospekt light**“, mit geringeren als den im VermAnlG und der dazu erlassenen Verordnung statuierten Erfordernissen. Ein solcher vereinfachter Prospekt wird derzeit auch in dem Grünbuch der Europäi-

schen Kommission „Kapitalmarktunion“ angesprochen, um die Kapitalaufnahme in der gesamten EU zu erleichtern (Grünbuch COM(2015) 63 final, dort 3.1). Gegenstand der Überlegungen sind allerdings Verbriefungen. Ob die Idee auf die hier diskutierten Anlagebereiche übertragbar ist, ist fraglich. Auch ist nicht erkennbar, auf welche der in dem VermAnlG und in der dazugehörigen Verordnung enthaltenen Informationen verzichtet werden könnte.

Der Gesetzentwurf bzw. die Änderungen im VermAnlG sollen den Kleinanleger schützen, nicht den Anbieter von Vermögensanlagen.

Die Forderung nach Prospektbefreiung für Vereine ist sehr kritisch zu sehen. Dies würde z.B. dazu führen, dass der ADAC prospektfrei an seine 17 Millionen Mitglieder Vermögensanlagen anbieten dürfte.

### **III. Weitere Änderungen**

§ 5 b-E verbietet Vermögensanlagen, die eine über den Anlagebetrag hinausgehende Haftung für Verluste vorsehen. Diese Regelung ist sehr zu begrüßen. § 5 b schließt auch Nachforderungen aus, die sich aus sogenannten negativen Kapitalkonten ergeben. Viele Anleger sehen sich entsprechenden Zahlungsforderungen gegenüber, wenn sie ihre Beteiligung kündigen.

Der Bundesgerichtshof hat erst kürzlich seine Rechtsprechung bestätigt, wonach eine Gesellschaft (GmbH oder GmbH & Co. KG) in der Krise von den Gesellschaftern geleistete Ausschüttungen zurückverlangen können. Dies betrifft nicht nur sogenannte Entnahmen, sondern auch

Gewinnauszahlungen! (BGH II ZR 360/13). Wir gehen davon aus, dass es sich auch dabei um einen Nachschuss im Sinne des Gesetzes handelt.

§ 11 a führt eine Mitteilungspflicht für Emittenten auch nach Beendigung des öffentlichen Angebotes ein. Dies wird unterstützt, wobei allerdings zu beachten ist, dass die Anleger bei Vermögensanlagen in der Regel namentlich bekannt sind (im Gegensatz zu Wertpapieren). Eine Veröffentlichung in Medien dürfte viele Kleinanleger nicht erreichen. Möglicherweise sollten Emittenten verpflichtet werden, die Mitteilungen direkt per Post an den Anleger zu richten.

### **Zu § 12 (Werbung)**

Entgegen dem ersten Entwurf soll die Werbung in der Presse stets zulässig sein. Dies halten wir für richtig. Nach unserer Erfahrung war die Art und Weise der Werbung, wie sie die PROKON durchführte, eher die Ausnahme. Die Unzahl an geschlossenen Fonds, Genussrechten, stillen Beteiligungen, Nachrangdarlehen usw. wurden in der Regel über Banken und Finanzanlagenvermittler vertrieben. Plakate in öffentlichen Verkehrsmitteln, Flyer und ähnliche Werbemittel scheinen allerdings auch von vielen der von § 2 b Betroffenen genutzt zu werden. Auch wir sind der Ansicht, dass diese Art der Werbung für eine Kapitalanlage nicht zulässig sein soll. Es handelt sich nicht um ein Elektronikgerät oder Lebensmittel, das man gegebenenfalls testen und zurückgeben kann. Oft handelt es sich um die gesamten Ersparnisse, die man dem Kleinanleger abnimmt. Eine Werbung steht immer etwas im Widerspruch zu den für die Anlageentscheidung wesentlichen Sachinformationen und stellt ausschließlich die Vorteile heraus. Eine Werbung für ein Nachrangdarlehen oder ein Genussrecht auf z.B. einem Flyer würde die grundsätzliche richtige Idee des Kurzinformationsblattes völlig unterlaufen und verbietet sich deshalb. Auf diese Art der Werbung ist auch niemand angewiesen. Jedoch noch so kleine Gemeinde verfügt über eine regionale Tageszei-

tung, die die Bürger lesen. Die in § 12 Abs. 2 und 3 aufzunehmenden Hinweise dürften die vom Gesetzgeber bezweckte Nachdenklichkeit auslösen. Allerdings wird man überdenken müssen, ob der Hinweis „Je höher die Rendite oder der Ertrag, desto größer das Risiko eines Verlustes“, als Faustformel noch zutrifft. Viele Anbieter relativieren nach unserer Erfahrung die Risikohinweise mit „gesetzlichen Pflichten“ und machen sich darüber regelrecht lustig (siehe die beigefügte Anlage). Wir vertreten sehr viele Kleinanleger, die sich an Vermögensanlagen beteiligt haben, die gerade keine besonders hohen Renditen versprochen, dennoch durch und durch unseriös waren. Viele Anbieter versprechen ihre Erfahrung, Sicherheit und Ähnliches, was oft nicht zutrifft. Grundsätzlich ist die Aussage natürlich nicht falsch.

§ 8 Abs.1-E erweitert den Prüfungsmaßstab der BaFin dahingehend, ob die Finanzlage und Geschäftsaussichten widerspruchsfrei dargestellt sind. Das ist eine echte Aufgabe für die BaFin und wird eine genaueste Betrachtung des Prospektes verlangen. Viele Haken sind gar nicht zu erkennen. Wenn ein Emittent beispielsweise ein Produkt ohne jede Erfahrung oder Kompetenz auf den Markt bringt, wird dies schwerlich erkennbar sein. Die Leistungsfähigkeit der BaFin wird mit dieser Aufgabe gewiss strapaziert werden. Wichtig ist, dass der Anleger nie den Eindruck gewinnt, als sei der Prospekt BaFin-geprüft.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Gesetzentwurf notwendige, aber auch angemessene Regelungen zum Schutze der Verbraucher vorsieht. Über den Schutz hinausgehend sollte, in letzter Konsequenz, auch die Unterstützung bei der Rechtssicherung der meist wehrlosen Kleinanleger von der Aufsichtsbehörde BaFin gewährleistet werden.

Mattil & Kollegen  
- Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht -

Jeder Wert braucht eine Zukunft. Wir kümmern uns darum

## Artikel: „Verbraucherschutz und seine Grenzen – Ein Bericht aus der Praxis...“

Wie jeden Samstag gehe ich zu meinem Metzger, um dort den Wocheneinkauf für die Familie zu tätigen. Der Metzger und ich kennen uns bereits seit vielen Jahren und auch die Nachbarn kaufen regelmäßig dort ein. Man trifft sich im Laden – jeder kennt jeden und es gibt immer Zeit für ein kurzes persönliches Gespräch.

Heute ist alles anders.

Vor der Ladentüre stehen mindestens 20 Leute vor mir auf der Straße und es dauert eine Stunde, bis ich an die Reihe bin. Der Metzger begrüßt mich und ich reiche ihm meine Einkaufsliste über die Theke, worauf er mir ebenfalls mehrere Blätter unter die Nase hält:

„Bitte unterschreiben Sie mir zu erst auf diesen Blättern,“

- dass ich ein Metzgereifachgeschäft bin und Sie das zur Kenntnis genommen und verstanden haben,
- dass Sie außer Lammkeule, Hackfleisch und Weißwürsten nichts weiter wollen
- und dass Sie keine weitere Beratung zu allen unseren 120 weiteren Waren, wie z.B. Schwein, Rind, Geflügel etc. haben wollen.

Bitte unterschreiben Sie auch,

- dass ich Ihnen alle unsere Lieferanten genannt habe und was in der Lammkeule, dem Hackfleisch und den Weißwürsten alles enthalten ist,
- dass Sie kein Vegetarier sind, und sagen Sie mir, was Sie die nächste Zeit planen zu essen,
- ob Sie wissen, was man mit all diesen Waren machen kann, wie z.B. grillen, kochen, braten, einfrieren,
- ob Sie Familie haben, einen Gefrierschrank besitzen, und dass Sie ich Sie auf die verschiedenen Haltbarkeitsdaten hingewiesen habe, die auf den abgepackten Waren stehen.

Wenn Sie unterschreiben, muss ich Sie außerdem noch auf die Kosten jedes einzelnen Produktes hinweisen, und wie viel ich als Metzger, mein Lieferant sowie der Erzeuger jeweils daran verdienen.

Wenn Sie also diese Blätter alle unterschrieben haben, dann gebe ich Ihnen gerne Ihre Bestellung. Allerdings muss ich Ihnen zuvor noch eine Woche Zeit geben, um sich alle Informationen in Ruhe durchzulesen. Die Ware können Sie dann kommende Woche abholen.

Tut mir leid, aber das verlangt die EU von uns.

Von denen hat noch keiner in einer Metzgerei gearbeitet. Von lauter Bürokratie habe ich überhaupt keine Lust mehr, Metzger zu sein. Bei diesen unzähligen Fragen, die ich meinen langjährigen Kunden stellen muss, hält mich doch jeder für verrückt. Und Recht hat er. Wir gehen unter in Papierbergen und klimafreundlich ist das sicher auch nicht...

Das hat nichts mehr mit meinem erlernten Metzgerberuf zu tun, auf den ich stolz bin. Wenn die da oben wüssten, was ein Metzger tut und wie er arbeitet, wäre ihnen klar, dass man so nicht arbeiten kann.

Man merkt, der Metzgermeister redet sich langsam in Rage. Bevor er weiterschimpft, unterschreibe ich alles und verlasse fluchtartig den Laden.

Für meinen Einkauf habe ich über eine Stunde benötigt – normalerweise dauern es etwa 10 Minuten und dabei ratschen wir ein bisschen und erzählen uns ein paar Neuigkeiten. Aber dieser Einkauf war purer Stress und macht keine Lust auf mehr... Vielleicht werde ich doch Vegetarier oder spinnen die im Gemüseladen genauso?

Ich bin froh, als das Wochenende mit dem Einkaufsstress vorüber ist und ich wieder an meinen Schreibtisch in München zurückkehren kann. Gemeinsam betreuen wir hier bei der Bundesregierung in München etwa 3000 Mandanten seit nunmehr über 20 Jahren.

Auch die neuen Vorschriften aus dem Vermittlerrichtlinie und Versicherungsvertragsgesetz werden uns nicht davon abhalten, Sie vernünftig und umfassend zu beraten. Es wird vermutlich nur alles etwas länger dauern als bisher – und das nennt sich dann Verbraucherschutz...



## Steuern, Sparen, Rente Was ist neu in 2008?

• Beitrag zur Arbeitslosenversicherung sinkt, bedeutet eine Entlastung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Allerdings steigt die Beitragsbemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung im Westen Deutschlands.

• Kranken- und Pflegeversicherung: die Beitragsbemessungsgrenze steigt bundesweit, ebenso die Versicherungspflichtgrenze. In der Pflegeversicherung steigt der Beitrag, wer keine Kinder hat zahlt weiterhin einen Aufschlag.

• 2008 wird das letzte Jahr ohne Abgeltungssteuer.

• Fonds-, Zertifikats- oder Anteilsbesitzer, Aktionäre und Zinsparer sollten schon jetzt ihre Geldanlage prüfen. (IMA-forum am 07. März 2008)

• Bei der Altersvorsorge können Riestersparer ab 2008 mehr von der Steuer absetzen. Kinderzulage steigt auf 300 € für alle ab 2008 geborenen.

• Wer 2008 in Rente geht, muss einen höheren Anteil seines Ruhegeldes versteuern.

• In der Pflegereform bzw. Pflegeurlaub werden sich Mitte des Jahres noch Änderungen ergeben.

Gerne beraten wir Sie individuell und besprechen mit Ihnen die Auswirkungen, die diese Änderungen auf Ihre persönliche Situation haben.

Sprechen Sie uns an!